

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung
betrauten Einrichtungen in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner: Ali Atalay

Kreis/ Stadtverwaltungen
- Jugendämter –
in Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-3606

Fax: 0251 591-6501

E-Mail: ali.atalay@lwl.org

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Aktenzeichen: 50 60

Münster, 22.12.2016

Rundschreiben Nr. 38/2016

Zahlung eines Barbetrages (Taschengeld ab 01.01.2017)

- i.R. der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 und 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung für den o.g. Personenkreis auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Mit der Anhebung der Regelsätze in der Sozialhilfe nach SGB XII ist auch eine Erhöhung des Barbetrages/Taschengeldes verbunden. Somit wird der **Barbetrag für junge Volljährige zum 01.01.2017 auf 110,43 € monatlich** angehoben.

Die Barbeträge für **Kinder und Jugendliche**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ebenfalls zum 01.01.2017 angehoben (siehe Rückseite).

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ali Atalay

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,80
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,20
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,10
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	20,50
5	vom Beginn des 10. Bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	25,50
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	30,70
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	35,80
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	40,90
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,90
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	52,40
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	62,30
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	66,80